

Stellungnahme
zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2005
(JMZ 578.021/0002-II.3/2004)

I. § 13 Abs 1 neu¹ – die Umwandlung der bisherigen Schöffengerichte (2 Berufs-, 2 Laienrichter) in „kleine“ Schöffengerichte (1 Berufs-, 2 Laienrichter) – ist entschieden abzulehnen.

Der Entwurf lässt durchblicken, dass die Änderung Auswirkungen auf das Rechtsmittelverfahren (gedacht ist an die Zulässigkeit der Schuldberufung auch gegen schöffengerichtliche Urteile) haben muss, aber gerade dieser, als wesentlich erkannten Teil der Reform wird auf nicht absehbare Zeit zurückstellt (Erl S 10). Worin liegt die kriminalpolitische Logik des Entwurfs?

Die Einführung kleiner Schöffengerichte bedeutet weniger Berufsrichter, aber auch **weniger Objektivität**. Der Staatsanwalt wird nur mehr drei, nicht wie derzeit vier Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugen müssen, ja es genügt, wenn nur die Laienrichter von der Schuld überzeugt sind, weil sie den einen, verbliebenen Berufsrichter problemlos überstimmen können (§ 19 Abs 2). Laien sind beeinflussbarer als gestandene Berufsrichter und schon bei etwas schwierigeren oder umfangreicheren Fällen rasch überfordert. Solche Fälle sind vor dem Schöffengericht alltäglich: alle schweren Wirtschaftsdelikte (Schaden über 40.000 €), die schwereren Sexual- und Suchtgiftdelikte, der Amtsmissbrauch und viele andere anspruchsvolle Strafsachen landen vor diesem Gerichtstyp. Dabei geht es nicht nur um die heikle Frage, ob die Beweise zu einer Überführung des Beschuldigten ausreichen und gegebenenfalls welcher Tatbestand zur Anwendung kommt, sondern auch um das Strafausmaß, das die Laien nach dem Entwurf auch gegen den Willen des Berufsrichters bestimmen können. Die Schwächen der Laiengerichtsbarkeit sind seit langem bekannt und vielfach kritisiert worden, auch auf dem 15. Juristentag in Innsbruck. Dass der Entwurf nun auch im Schöffengericht das Übergewicht der Laien festschreiben will, ist verwunderlich.

Besonders die **Laiengerichtsbarkeit braucht Kontrolle**, wenn sie nicht zur Willkür ausarten soll. Diese Kontrolle ist derzeit in der Hauptverhandlung durch den zweiten Berufsrichter einigermaßen gewährleistet, im Rechtsmittelverfahren dagegen fehlt die nötige Kontrolle, weil die Beweiswürdigung des Schöffengerichts nach der Rechtsprechung nicht angefochten werden kann (vgl. *Bertel/Venier*, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts⁸ [2004], Rz 913). Der Entwurf gibt die Basiskontrolle in der Hauptverhandlung auf und belässt es bei den unhaltbaren Zuständen im Rechtsmittelverfahren. Wo in Europa gibt es noch „kleine“ Schöffengerichte,

¹ Paragraphen ohne nähere Angaben beziehen sich auf Art I des Entwurfs einer Strafprozessnovelle 2005.

die über Fälle von schwerer Kriminalität (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) entscheiden und deren Beweiswürdigung schlichtweg unanfechtbar ist? Der Entwurf nennt kein einziges ausländisches Beispiel!

II. Dass künftig der Richter Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung „hörbar“ auf Tonband diktieren kann (§ 271 Abs 2 und 4 neu), **ist eine sinnvolle Neuerung.** Der Schriftführer, häufig ein ungeübter Rechtspraktikant, bringt oft nur eine Zusammenfassung dessen zu Papier, was er für wichtig hält (er kennt selten den Akt) oder was ihm seine bescheidenen Stenografiekenntnisse an Mitschrift erlauben. Das Ergebnis ist oft dürftig, ja irreführend. Bei einem für die Parteien wahrnehmbaren Diktat durch den Vorsitzenden können diese Mängel nicht auftreten. Das Diktat sollte daher die Regel, nicht die Ausnahme sein, und der Vorsitzende nicht erst die „Eignung“ des Schriftführers prüfen müssen (vgl Erl S 14). Das Diktat sollte **entgegen dem Entwurf (§ 343 Abs 1 neu) auch im Geschworenenprozess** möglich sein. Der Gefahr, dass die Geschworenen durch ein Diktat „verwirrt“ werden könnten (Erl S 14.), steht immerhin der Vorteil eines ordentlichen Protokolls gegenüber, dessen Inhalt die Parteien mitverfolgen konnten und das eine taugliche Grundlage für eine allfällige Nichtigkeitsbeschwerde oder (außerordentliche) Wiederaufnahme abgibt.

III. Der Protokollsvermerk (§ 271b neu) soll laut Entwurf nicht nur im einzelrichterlichen und bezirksgerichtlichen, sondern auch im schöffengerichtlichen Verfahren zulässig sein, einzige Bedingung: die **„gesamte“ Hauptverhandlung** wurde mit Tonband oder Video aufgezeichnet (§ 271a neu) und die Parteien haben keine Rechtsmittel angemeldet oder darauf verzichtet. Dieser Vermerk enthält nur den Ort, Beginn und Ende der Verhandlung, die Namen der Richter, Parteien, Vertreter, des Schriftführers, der Dolmetscher Zeugen und Sachverständigen, sonst nichts (§ 271 Abs 1 Z 1-3 neu); er ist also eine reine Anwesenheitsliste. Dass der Beschuldigte im Fall eines Schuldspruches gestanden haben muss (§ 458 Abs 2), wird nicht mehr verlangt. Das erscheint vertretbar, wenn alle Angaben des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, also das gesamte Beweisverfahren, auf Tonband, Videokassette, CD usw gespeichert sind, um sie bei Bedarf (zB im Fall der Wiederaufnahme, im Zivilprozess) abrufen zu können. Für das einzelrichterliche und das bezirksgerichtliche Verfahren dagegen kann das Gericht laut Entwurf auf eine umfassende Aufnahme verzichten, die Aufnahme des gesamten Verlaufs der Verhandlung sei hier „nicht erforderlich“ (§ 458 Abs 2 neu). Was erforderlich ist, bleibt offen. **§ 458 Abs 2 neu geht entschieden zu weit!** Der Entwurf müsste sicherstellen, dass **auch im einzelrichterlichen und bezirksgerichtlichen Verfahren, zumindest das Beweisverfahren** vom Anfang bis zum Ende **aufgezeichnet wird.** Wenn vollständige Aufzeichnungen fehlen, muss ein Protokoll erstellt werden; oder man kehrt zum geltenden Recht zurück und verlangt ein „umfassendes und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstütztes Geständnis“.

IV. Soweit ein Protokollsvermerk zulässig ist, kann nach dem Entwurf in allen Verfahren – mit Ausnahme des Geschworenenverfahrens – das **Urteil „in gekürzter Form“** ausgefertigt werden (§ 270 Abs 4 neu). Das Gericht kann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr Haft verhängen, ein Geständnis braucht es dafür nicht. Das Urteil enthält für den Fall eines Schuldspruchs keine Begründung, keine Tatsachenfeststellungen und keine Beweiswürdigung, eben nichts, was ein begründetes Urteil (§ 270 Abs 1 Z 5) auszeichnet. Bisher wurde vom Grundsatz der Urteilsbegründung nur im bezirksgerichtlichen- und einzelrichterlichen Verfahren abgegangen, und auch dann nur, wenn ein umfassendes Geständnis vorlag (§ 458 Abs 2). Das war bedenklich genug. Aber der Entwurf höhlt die Begründungspflicht des Gerichts noch weiter aus. Wenn nun selbst das Schöffengericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nicht mehr begründen muss, warum, so könnte man fragen, soll sich der Haftrichter die Mühe bei der Verhängung der Untersuchungshaft machen? Er muss trotz eines Verzichts auf die Haftbeschwerde den Beschluss mit eingehender Begründung ausfertigen und zustellen (§ 179 Abs 3 letzter Satz). Der dahinter stehende Gedanke leuchtet ein: Entscheidungen, die der Richter nur mündlich zu verkünden braucht, gehen leichter über die Lippen als solche, die er auch schriftlich ausfertigen muss. Der Richter überlegt gewissenhafter als er es ohne Begründung tun würde. Die Begründung garantiert also die Richtigkeit der Entscheidung. **Jede Aufweichung der Begründungspflicht erhöht die Gefahr unrichtiger Entscheidungen! § 270 Abs 4 ignoriert dieses Prinzip.**

V. Nach § 252 Abs 2a können beide Teile auf eine Verlesung oder Vorführung wirksam verzichten, wenn alle Mitglieder des Gerichts „vom wesentlichen Inhalt der Aktenstücke Kenntnis genommen haben“. Kenntnis haben die Richter nach den Erl (S 18) „insbesondere“ nach einer zusammenfassenden Darstellung des Vorsitzenden. Diese Darstellung ist freilich nach **§ 258 Abs 1 neu** die Grundvoraussetzung dafür, dass von einer Verlesung überhaupt abgesehen werden darf. Ohne zusammenfassende Darstellung ist auch ein Verzicht nach § 252 Abs 2a ohne Wirkung. Nach dem Mündlichkeitsgebot müssen alle Aktenstücke verlesen werden, um im Urteil verwertbar zu sein. Die zusammenfassende Darstellung gibt dieses Prinzip nicht auf, sondern hält an seinem Kern fest Dass Richter, Geschworene, Parteien, aber auch Zuhörer, vom wesentlichen Inhalt verwertbarer Aktenstücke wenigstens durch ein Referat des Vorsitzenden erfahren müssen, ergibt sich schon jetzt aus § 258 Abs 1 (*Bertel/Venier* Strafprozessrecht Rz 61 f). **§ 258 Abs 1 letzter Halbsatz ist eine begrüßenswerte Klarstellung.**